



Frau Dr. Dr. Birgit Lindenthal

Haus 4, Etage 2, Zimmer 249

Tel.: 06172 999-5800

Fax: 06172 999-9815

Birgit.Lindenthal@hochtaunuskreis.de

Az.: 50.80.00

23. März 2020

Allgemeinverfügung

Aufgrund § 28 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.02.2020 (BGBl. I S 148), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28.09.2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. I S. 82),

werden gemäß § 1 Abs. 4 der Dritten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus der Hessischen Landesregierung vom 14.03.2020, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte und zur Anpassung von Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 22. März 2020, für das Gebiet des Hochtaunuskreises folgende Ausnahmen für Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen zugelassen:

1. An Bestattungen und Trauerfeierlichkeiten im Freien dürfen bis zu 10 Trauergäste teilnehmen. Eine Überschreitung dieser Anzahl ist zulässig, soweit es sich bei den Trauergästen ausschließlich um folgende Angehörige des Verstorbenen handelt: Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft sowie Kinder, Eltern, Großeltern, Enkel und Geschwister, Adoptiveltern und -kinder.
2. Die Durchführung der Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen gemäß Ziffer 1 ist nur unter Beachtung der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene und Einhaltung eines Abstands von 1,5 Metern zwischen Personen zulässig, es sei denn es handelt sich um Angehörige desselben Hausstandes oder um unterstützungsbedürftige Personen.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt am 19.04.2020 außer Kraft; eine Verlängerung bleibt vorbehalten.

Begründung:

§ 28 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 IfSG ermächtigen die zuständigen Behörden, die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, insbesondere Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen zu beschränken oder zu verbieten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden.

§ 32 S. 1 IfSG ermächtigt die Landesregierungen, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen.

Die Hessische Landesregierung hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und bislang 5 Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus erlassen. Mit der Dritten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14.03.2020 (im Folgenden: Dritte Verordnung) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hessische Landesregierung unter anderem angeordnet, dass der Kontakt zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstandes auf das absolut nötige Minimum zu reduzieren ist, und dass Aufenthalte im öffentlichen Raum nur noch alleine oder mit einer weiteren Person oder im Kreise der Angehörigen des eigenen Hausstandes gestattet sind. In § 1 Abs. 4 der Dritten Verordnung ist geregelt, dass die zuständigen Behörden Ausnahmen hiervon für Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen zulassen kann.

Gemäß § 5 Abs. 1 des HGöGD sind zuständige Behörde für die Durchführung des Infektionsschutzgesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen die Gesundheitsämter.

Das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) breitet sich in vielen Ländern weiter aus. Auch Deutschland ist betroffen, wobei sich die Situation sehr dynamisch entwickelt. Von Seiten der Landesregierung wurden daher weitreichende Maßnahmen einschließlich der oben beschriebenen Kontaktbeschränkung angeordnet, um eine Weiterverbreitung des Coronavirus einzudämmen.

Dessen ungeachtet ist es unerlässlich, Verstorbenen ein würdiges Begräbnis und Trauernden eine pietätvolle Verabschiedung zu ermöglichen. Aufgrund dessen wird von der durch § 1 Abs. 4 der Dritten Verordnung eröffneten Möglichkeit, Ausnahmen von der oben beschriebenen Kontaktbeschränkung für Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen zuzulassen, mit der vorliegenden Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht.

In der Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an einer möglichst effektiven Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus durch die Beschränkung des Kontakts zwischen Personen einerseits und dem Interesse, eine würdige, pietätvolle Bestattung oder Trauerfeierlichkeit zu ermöglichen, wurde eine Höchstzahl von 10 Trauergästen festgesetzt. Dies ermöglicht es dem nahen Umfeld des Verstorbenen, von diesem Abschied zu nehmen. Um den Personen, die – in Anlehnung an § 13 Abs. 2 Friedhofs- und Bestattungsgesetz – zum Kreis der engsten Angehörigen des Verstorbenen zählen, jedenfalls eine Teilnahme an der Bestattung bzw. Trauerfeier zu ermöglichen, wurde eine Überschreitung der Höchstzahl von 10 Personen zugelassen, wenn dieser Kreis der engsten Angehörigen mehr als 10 Personen umfasst.

Die zugelassene Ausnahme wurde auf Trauerfeiern im Freien beschränkt, weil hierbei – im Gegensatz zu Trauerfeiern in geschlossenen Räumen – eine geringere Gefahr der Übertragung des Coronavirus besteht, da im Freien der Platz tendenziell weniger beschränkt ist und so die Wahrung des Abstandes zwischen den anwesenden Personen besser gewährleistet ist. Darüber hinaus besteht in geschlossenen Räumlichkeiten eine höhere Gefahr, dass verschiedene Personen dieselben Gegenstände berühren und hierdurch eine Übertragung des Virus stattfindet, der durch die Durchführung der Trauerfeier im Freien somit begrenzt werden kann.

Nach Abwägung dieser Gesichtspunkte wurde daher eine Zulassung von Bestattungen und Trauerfeiern im Freien mit einer Anzahl von 10 Trauergästen, bei nahen Angehörigen mit einer möglichen Überschreitung, für angemessen erachtet.

Die Geltungsdauer der Verfügung bis zum 19.04.2020 ergibt sich aus der Geltungsdauer der Dritten Verordnung, für die die vorliegende Ausnahme zugelassen wurde. Für den Fall der Verlängerung der Geltungsdauer der Dritten Verordnung und die fortbestehende Notwendigkeit der vorliegenden Ausnahme, bleibt eine Verlängerung vorbehalten.

Von der Durchführung einer Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wurde nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anfechtungsklage gegen diese Schutzmaßnahmen entsprechend § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung hat.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch mittels eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a Abs. 2 bis 4 Verwaltungsgerichtsordnung und des Kapitels 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung erhoben werden.



Ulrich Krebs
Landrat



Thorsten Schorr
Erster Kreisbeigeordneter